Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 6257**
16. Wahlperiode **15. 05. 2019**

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Digitalpakt zwischen Bund und Ländern: Garantiert das Land eine unbürokratische Umsetzung?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Stelle bei der Umsetzung des Digitalpakts für die Kommunikation mit dem Bund sowie die Prüfung und Bewilligung der Anträge zuständig sein soll;

2. mit welchen Maßnahmen, beispielsweise aus den Erfahrungen der Breitband-Genehmigungsverfahren, sie eine zügige Antragsbearbeitung gewährleisten will;

3. inwieweit sie einen konkreten Schlüssel zur Aufteilung beziehungsweise zur Festsetzung einer Obergrenze der Mittel aus dem Digitalpakt pro Schüler/ Schulträger vorsieht (ggf. unter Angabe der Verteilmechanismen);

4. welche grundlegenden Voraussetzungen die Schulträger erfüllen müssen, um entsprechende Mittel beantragen zu können;

5. nach welchen Auswahlkriterien sie die Vergabe der Mittel aus dem „Digital-Pakt Schule“ vornehmen wird und mit welchen Summen die öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen beziehungsweise ihre Schulträger jeweils rein rechnerisch bei der korrekten Einreichung von Projekten rechnen können;

6. inwieweit eine Vorgabe geplant ist, bis zu welchem konkreten Zeitpunkt Projektanträge zur Finanzierung durch den „DigitalPakt Schule“ durch die zuständigen Schulträger eingereicht werden müssen;

7. inwieweit sie es für angemessen hält, den Verteilmechanismus beziehungsweise die Obergrenze der Mittel aus dem Digitalpakt für Grundschulschüler gegenüber Schülern von weiterführenden Schulen anzupassen;

Eingegangen: 15. 05. 2019 / Ausgegeben: 18. 06. 2019

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. wie sie insgesamt sicherstellt, dass die Schulen bzw. die Schulträger möglichst ohne einschränkende Vorgaben und entsprechend dem Bedarf vor Ort festlegen können, für welche Zwecke die Mittel aus dem Digitalpakt eingesetzt werden können;

9. inwieweit sie bereits ein Fortbildungskonzept für die Lehrkräfte entwickelt hat (ggf. unter Darstellung desselben);

10. in welchem Umfang sie die Mittel des Digitalpakts für die Fortbildung der Lehrkräfte durch Landesmittel zu ergänzen plant;

11. inwieweit sie die Bestimmung zu § 5 Absatz 2 bezüglich förderfähiger Mittel anzupassen plant;

12. welche landesweiten Investitionen sie in welcher Höhe beziehungsweise zu welchem Zweck vorsieht, um das Ziel einer modernen digitalen Ausstattung der Schulen zu flankieren;

13. inwieweit sie die Ergebnisse der vom Verband Bildung und Erziehung (VBE) in Auftrag gegebenen Umfrage bestätigen kann, wonach nur vier von zehn Schulleitungen angegeben haben, dass es in allen Klassen- und Fachräumen ihrer Schulen Zugang zum schnellen Internet und WLAN gibt und wonach nur 37 Prozent der Schulleitungen angegeben haben, dass es mindestens einen Klassensatz an Tablet-PC und Smartphones gibt;

14. inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen werden, um den geschätzten Bedarf zu decken;

15. inwieweit sie eine Bildungsplattform oder eine Schulverwaltungssoftware im Rahmen des Digitalpakts nach § 9 (Zusätzlichkeit der Bundesmittel) der Verwaltungsvereinbarung für förderfähig hält.

14. 05. 2019

Dr. Timm Kern, Hoher, Haußmann, Karrais,
Keck, Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

Begründung

Im Entwurf der Verwaltungsvereinbarung für den Digitalpakt zwischen Bund und Ländern lässt der Bund in § 5 Absatz 2 den Ländern Gestaltungsspielraum in der Konkretisierung und Anpassung der Bestimmungen zu förderfähigen Investitionen. Diese dürfen entsprechend der landesspezifischen Besonderheiten bzw. Schul- und Verwaltungsstrukturen des Landes im Benehmen mit dem Bund angepasst werden. Außerdem ist es Aufgabe des Landes, die Stelle oder Stellen zu benennen, die Ansprechpartner für Bund und Antragssteller sind. Dabei wird ebenfalls bestimmt, dass jeweils 5 Prozent der Mittel pro Land für länderübergreifende sowie landesweite Investitionen vorbehalten sind. Ein schneller und unbürokratischer Mittelabfluss für die dringend notwendigen Investitionen im Bereich der digitalen Schulinfrastruktur ist nach Auffassung der Freien Demokraten dringend geboten. Deshalb wird in diesem Antrag beleuchtet, inwieweit ein unbürokratischer Mittelabfluss gewährleistet ist. Die Ergebnisse einer vom Verband Bildung und Erziehung (VBE) in Auftrag gegebenen Umfrage zeichnen ein beunruhigendes Bild vom Stand der Digitalisierung an unseren Schulen. Und sie bestätigen noch einmal, wie wichtig es war, den Weg für den Digitalpakt zur Bewältigung des finanziellen Kraftakts durch Bund, Länder und Kommunen freizumachen. Nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion sind wir es den Schulen schuldig, ihnen die Mittel für ihr digitales Update nun umgehend zukommen zu lassen. Gleichzeitig hat die grün-schwarze Landesregierung zu lange auf den Bund gewartet und

auf Nachfrage auf die noch ungeklärten Förderkriterien verwiesen, statt wie beispielsweise Bayern die Digitalisierung der Schulen frühzeitig selbst in die Hand zu nehmen. Deshalb darf die baden-württembergische Kultusministerin bei der Umsetzung des Digitalpakts keine Zeit mehr verlieren. Außerdem gilt es aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion, gerade auch angesichts der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen von Schule zu Schule, ein Höchstmaß an Gestaltungsfreiheit für die Verantwortlichen vor Ort vorzusehen.

Weiter hält der Bund in § 9 der Verwaltungsvereinbarung fest, dass Länder und Kommunen bereits begonnene Investitionen wie geplant weiterzuführen haben. Bundesmittel aus dem Digitalpakt dürfen folglich nicht für Projekte verwendet werden, die das Land schon vor Unterzeichnung des Digitalpakts begonnen hat. Nach dem Scheitern der Bildungsplattform „ella@bw“ hat die Kultusministerin einen Neustart des Projekts angekündigt. Gleichzeitig wurde das Projekt „Bildungsplattform“ bereits in der 15. Legislaturperiode auf den Weg gebracht. Deshalb stellt sich die Frage, inwieweit dieses Projekt und auch die unbefriedigende Schulverwaltungssoftware ASV-BW im Rahmen des Digitalpakts förderfähig sind.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juni 2019 Nr. 53-0278.4-07/4/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Stelle bei der Umsetzung des Digitalpakts für die Kommunikation mit dem Bund sowie die Prüfung und Bewilligung der Anträge zuständig sein soll;

Das Kultusministerium ist im Sinne von § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 Ansprechpartner für den Bund. Welche Stelle die Anträge prüfen und bewilligen wird, steht noch nicht abschließend fest.

2. mit welchen Maßnahmen, beispielsweise aus den Erfahrungen der Breitband-Genehmigungsverfahren, sie eine zügige Antragsbearbeitung gewährleisten will;

Ziel des Kultusministeriums ist es, den Verwaltungsaufwand für die Umsetzung des DigitalPakt Schule für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten und insbesondere eine schnelle und effiziente Abwicklung der Anträge sicherzustellen.

3. inwieweit sie einen konkreten Schlüssel zur Aufteilung beziehungsweise zur Festsetzung einer Obergrenze der Mittel aus dem Digitalpakt pro Schüler/ Schulträger vorsieht (ggf. unter Angabe der Verteilmechanismen);

5. nach welchen Auswahlkriterien sie die Vergabe der Mittel aus dem „Digital-Pakt Schule“ vornehmen wird und mit welchen Summen die öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen beziehungsweise ihre Schulträger jeweils rein rechnerisch bei der korrekten Einreichung von Projekten rechnen können;

7. inwieweit sie es für angemessen hält, den Verteilmechanismus beziehungsweise die Obergrenze der Mittel aus dem Digitalpakt für Grundschulschüler gegenüber Schülern von weiterführenden Schulen anzupassen;

Um Planungssicherheit für die Träger zu schaffen und eine Verteilung der Gelder nach dem sog. „Windhund-Prinzip“ zu vermeiden, werden für die Fördermittel für Investitionen an Schulen Budgets auf Schulträgerebene auf Basis der Schülerzahlen gebildet. Die Budgets je Träger öffentlicher Schulen bzw. von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes, denen Zuschüsse nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Privatschulgesetzes gewährt werden, sowie ab 2020 von Berufsfachschulen für Pflege nach dem Pflegeberufereformgesetz ergeben sich aus dem Anteil der Schülerzahlen der allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Verhältnis zu den jeweiligen Landeszahlen gemäß der amtlichen Schulstatistik des Statistischen Landesamts. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) werden mit dem Faktor 0,7 gewichtet, ansonsten wird der Faktor 1,0 zugrunde gelegt. Mit der Gewichtung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Bereich der weiterführenden Schulen der Einsatz digitaler Medien in der Regel in größerem Umfang erfolgt und dementsprechend mit einem höheren Investitionsbedarf zu rechnen ist.

4. welche grundlegenden Voraussetzungen die Schulträger erfüllen müssen, um entsprechende Mittel beantragen zu können;

Allgemeine Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln für Investitionen an Schulen ist die Vorlage eines Medienentwicklungsplans, der enthalten muss:

- eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand sowie eine Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung,
- ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte,
- eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.

Darüber hinaus ist ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support vorzulegen.

6. inwieweit eine Vorgabe geplant ist, bis zu welchem konkreten Zeitpunkt Projektanträge zur Finanzierung durch den „DigitalPakt Schule“ durch die zuständigen Schulträger eingereicht werden müssen;

In Baden-Württemberg ist keine Fristsetzung geplant, die den vom Bund vorgegebenen Förderzeitraum von fünf Jahren verkürzen würde. Vorgesehen ist, zu gegebener Zeit die Mittelbindung zu überprüfen und gegebenenfalls Umschichtungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Fördermittel für Baden-Württemberg auch vollständig den Schulen im Land zugutekommen.

8. wie sie insgesamt sicherstellt, dass die Schulen bzw. die Schulträger möglichst ohne einschränkende Vorgaben und entsprechend dem Bedarf vor Ort festlegen können, für welche Zwecke die Mittel aus dem Digitalpakt eingesetzt werden können;

11. inwieweit sie die Bestimmung zu § 5 Absatz 2 bezüglich förderfähiger Mittel anzupassen plant;

Die Schulträger entscheiden im Rahmen der Vorgaben in Abstimmung mit ihren Schulen eigenständig, zu welchem Zweck sie die Mittel aus dem DigitalPakt Schule entsprechend dem Bedarf vor Ort einsetzen. In Bezug auf die zuwendungsfähigen Maßnahmen ist vorgesehen, dass sich die Landesregelung für Baden-Württemberg sehr eng an die Bestimmungen in § 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule anlehnt. Es soll so sichergestellt werden, dass geräteseitig alle Möglichkeiten der Digitalisierung gemäß den pädagogischen Bedürfnissen an den Schulen vor Ort genutzt werden können.

9. inwieweit sie bereits ein Fortbildungskonzept für die Lehrkräfte entwickelt hat (ggf. unter Darstellung desselben);

Das Kultusministerium hat im Rahmen der landesweiten Digitalisierungsstrategie digital@bw eine Qualifizierungsoffensive für Lehrkräfte mit einem Fördervolumen von rund 5 Millionen Euro auf den Weg gebracht, bei der ein Schwerpunkt im Bereich der methodisch-didaktischen Integration digitaler Technik in den Fachunterricht liegt. Im ersten Schritt wurde ein Fortbildungskonzept entwickelt, das die relevanten Kompetenzbereiche definiert, in denen Lehrkräfte schrittweise Wissen aufbauen können sollen – vom grundlegenden Umgang mit digitalen Medien über einen zielgerichteten Einsatz im Unterricht bis hin zur Neugestaltung von Unterricht in Verbindung mit digitalen Unterstützungssystemen. Im zweiten Schritt sollen die rund 2.800 Fortbildnerinnen und Fortbildner im Land über Multiplikatoren entsprechend qualifiziert werden. Dafür wurden rund 130 Multiplikatoren von Februar bis Juli 2018 geschult, sodass bereits im laufenden Schuljahr 2018/2019 die ersten Fortbildungen für Fortbildner gestartet sind. Ein weiteres Element der Qualifizierungsoffensive ist die Einrichtung sogenannter Future-Learning-Labs, in denen Schulen mit besonderer Expertise im Bereich der Digitalisierung ihr Wissen und Können anderen Schulen zugänglich machen.

10. in welchem Umfang sie die Mittel des Digitalpakts für die Fortbildung der Lehrkräfte durch Landesmittel zu ergänzen plant;

Die Mittel aus dem DigitalPakt Schule stehen ausschließlich für investive Maßnahmen zur Verfügung; eine Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte aus den Mitteln des DigitalPakt Schule ist nicht möglich. Diese erfolgt wie in Ziffer 9 dargestellt über zusätzliche Mittel aus der landesweiten Digitalisierungsstrategie digital@bw.

12. welche landesweiten Investitionen sie in welcher Höhe beziehungsweise zu welchem Zweck vorsieht, um das Ziel einer modernen digitalen Ausstattung der Schulen zu flankieren;

15. inwieweit sie eine Bildungsplattform oder eine Schulverwaltungssoftware im Rahmen des Digitalpakts nach § 9 (Zusätzlichkeit der Bundesmittel) der Verwaltungsvereinbarung für förderfähig hält;

Die Vorgaben für landesweite Investitionen im Rahmen des DigitalPakt Schule werden für Baden-Württemberg noch in einer separaten Bekanntmachung geregelt. Welche Vorhaben umgesetzt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. Eine Entscheidung zu konkreten Projekten wurde noch nicht getroffen. Der Aufbau einer Bildungsplattform ist über den DigitalPakt Schule grundsätzlich förderfähig. Die Entwicklung einer Verwaltungssoftware ist dagegen von einer Förderung ausgeschlossen.

13. inwieweit sie die Ergebnisse der vom Verband Bildung und Erziehung (VBE) in Auftrag gegebenen Umfrage bestätigen kann, wonach nur vier von zehn Schulleitungen angegeben haben, dass es in allen Klassen- und Fachräumen ihrer Schulen Zugang zum schnellen Internet und WLAN gibt und wonach nur 37 Prozent der Schulleitungen angegeben haben, dass es mindestens einen Klassensatz an Tablet-PC und Smartphones gibt;

Für die Ausstattung der Schulen mit digitaler Medientechnologie und die Anbindung an das Internet sind die Schulträger zuständig. Dem Kultusministerium liegt keine Übersicht zur digitalen Ausstattung bzw. Internetanbindung der einzelnen Schulen im Land vor. Unabhängig von der Belastbarkeit der Ergebnisse zeigt die VBE-Umfrage, dass bei der Digitalisierung im Schulbereich noch Handlungsbedarf besteht. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass in Baden-Württemberg u. a. mit den Investitionen in die Qualifizierung der Lehrkräfte (s. Antwort zu Ziffer 9) und den gemäß der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 zur Umsetzung bzw. Kofinanzierung des DigitalPakts Schule vorgesehenen 150 Millionen Euro, die das Land gemeinsam mit den Kommunen bereits im Vorfeld der angekündigten Bundesförderung als Anschubfinanzierung für die Digitalisierung an Schulen auf Landesebene bereitgestellt hat, die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden und das Land auch im bundesweiten Vergleich auf einem guten Weg ist.

14. inwieweit die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen werden, um den geschätzten Bedarf zu decken.

Für Baden-Württemberg stehen über den DigitalPakt Schule insgesamt rund 650 Millionen Euro zur Verfügung. Zusätzlich steht auf Landesebene mit den gemäß der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 zur Umsetzung bzw. Kofinanzierung des DigitalPakts Schule vorgesehenen 150 Millionen Euro eine Anschubfinanzierung für die Digitalisierung an Schulen bereit (s. Antwort zu Ziffer 13). Weitere Mittel stellt das Land für die Förderung des Breitbandausbaus in Ergänzung zur Breitbandförderung des Bundes zur Verfügung und unterstützt die Träger auch speziell bei der Anbindung der Schulen. So stockt das Land auch bei Maßnahmen im Rahmen des sogenannten Sonderaufrufs zur Breitbandanbindung von Schulen und Krankenhäusern die 50-prozentige Förderquote des Bundes landesseitig auf 90 Prozent auf. Das Kultusministerium geht deshalb davon aus, dass die zuständigen Schulträger bei der digitalen Ausstattung und Anbindung ihrer Schulen in naher Zukunft einen weiteren großen Schritt nach vorne machen werden.

Dr. Eisenmann

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport